Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1941)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Gafner, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1941

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner.**

I. Allgemeines.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. Februar 1941 wurde die Stellvertretung des Direktors des Kirchenwesens an Regierungsrat Dr. Max Gafner übertragen.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und deren Umschreibung sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Neue *Pfarrstellen* wurden nicht geschaffen, wohl aber 3 *Hilfsgeistlichenstellen* in Pruntrut, Huttwil und Bern-Friedenskirchgemeinde. An die Besoldungen dieser Hilfsgeistlichen leistet der Staat den dekretsgemässen jährlichen Beitrag von je Fr. 3200.

In der Septembersession des Grossen Rates reichten Grossrat Wälti und 4 Mitunterzeichner folgende Motion ein:

«Die Friedenskirchgemeinde der Stadt Bern mit einer Bevölkerungszahl von 15,000 Seelen wird seit Bestehen der Gemeinde von nur zwei Pfarrern pastoriert. Das Bedürfnis für die Schaffung einer dritten Pfarrstelle ist daher dringend.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf zu unterbreiten, der die Schaffung einer dritten Pfarrstelle an der Friedenskirchgemeinde Bern vorsieht.»

Bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion für 1940 in der nämlichen Session des Grossen Rates stellte der Kirchendirektor fest, dass auch in der jüngsten Zeit (wie übrigens schon seit Jahren) mit Bezug auf die Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen von seiten des Staates viel geleistet wurde. Es kann in dieser Hinsicht insbesondere auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht für 1938 verwiesen werden, ebenso auf die nachfolgende Zusammenstellung über die seither errichteten Stellen. Bei der Beantwortung der Motion Wälti in der Novembersession anerkannte der Kirchendirektor das Bedürfnis der Friedenskirchgemeinde nach einer dritten Pfarrstelle (es handelt sich dabei um die Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine volle Pfarrstelle), machte indessen darauf aufmerksam, dass gleichzeitig auch das weiter zurückliegende Gesuch der Kirchgemeinde Köniz betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in Wabern in eine dritte Pfarrstelle behandelt werden sollte. Regierungsrat und Grosser Rat haben seither den bezüglichen Dekretsentwürfen der Kirchendirektion zugestimmt. Diese Dekrete treten auf den 1. Oktober 1942 in Wirksamkeit.

Der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1937 enthält eine Zusammenstellung über die Schaffung von Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen von 1911 bis 1935. In Ergänzung dieser Angaben folgt nachstehend eine Darstellung über die seither neu errichteten Stellen:

Reformierte Kirche.

Kirchberg, Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle; Dekret vom 16. März 1938.

Bern-Nydeckkirchgemeinde, dritte Pfarrstelle; Dekret vom 8. März 1939.

Steffisburg, dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Heimberg; Dekret vom 8. März 1939.

Thun, vierte Pfarrstelle; Dekret vom 8. März 1939.

Zollikofen, Bildung und Umschreibung dieser Kirchgemeinde mit einer eigenen Pfarrstelle; Dekret vom 3. Oktober 1939. Gemäss diesem Dekret ist die bisherige Kirchgemeinde Bremgarten mit der Paulus-Kirchgemeinde Bern vereinigt und für diese eine vierte Pfarrstelle geschaffen worden (mit Sitz in Bremgarten).

Mett-Madretsch, Umwandlung der 1938 geschaffenen Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle; Dekret vom 5. März 1940.

Delsberg, Umwandlung der 1938 geschaffenen Hilfsgeistlichenstelle in eine dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Bassecourt; Dekret vom 5. März 1940.

Bolligen, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 6. August 1940.

Köniz-Wabern, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 6. August 1940 (nun dritte Pfarrstelle).

Pruntrut, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 1941.

Huttwil, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1941.

Bern-Friedenskirchgemeinde, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1941 (nun dritte Pfarrstelle).

Römisch-katholische Kirche.

Mit der durch Dekret vom 8. März 1939 erfolgten Schaffung von 8 Kirchgemeinden im alten Kantonsteil sind die Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden staatlich anerkannt worden. Die Besoldungen der Pfarrer dieser 8 Kirchgemeinden werden erst nach einer Übergangszeit von 12 Jahren in vollem Umfang vom Staat übernommen.

* * *

Unerledigt sind zurzeit noch folgende Begehren:

Biel, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch um Errichtung einer dritten Pfarrstelle.

Moutier, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle.

Lauterbrunnen: Gesuch um Errichung einer Hilfsgeistlichenstelle, die später in eine volle zweite Pfarrstelle (in Mürren oder Wengen) umzuwandeln wäre.

Spiez: Gesuch um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle bzw. einer zweiten Pfarrstelle.

Diese zum Teil schon vor längerer Zeit eingereichten Gesuche werden im Laufe des nächsten Jahres ebenfalls in zustimmendem Sinne erledigt werden können.

* * *

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1941:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	203
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	245[1])	9	9
Römisch-katholische Kirche	89	—	11
Christkatholische Kirche	4	—	2

Kirchgemeindereglemente.

Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr 9 Reglementsentwürfe von Kirchgemeinden geprüft und an die Gemeindedirektion zur Weiterbehandlung überwiesen. Der Regierungsrat hat 6 Reglemente genehmigt.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Dem Verzeichnis im Verwaltungsbericht für 1940 ist nachzutragen die Kirchgemeinde Steffisburg mit unbeschränktem Stimmrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten und passivem Wahlrecht.

Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Kirchgemeinden mit Stimmrecht der Frauen (beschränkt und unbeschränkt) auf 93.

Kirchliche Bautätigkeit.

Auch im Berichtsjahr sind verschiedene neue Kirchenbauten, Umbauten und Renovationen ausgeführt worden. Zu erwähnen sind insbesondere die Vollendung und Einweihung der Pauluskirche in Biel-Madretsch und des Kirchgemeindehauses (Wyttenbachhaus) der Gesamtkirchgemeinde Biel. Im übrigen wird hinsichtlich der kirchlichen Bautätigkeit in den Gemeinden auf den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1940/41 verwiesen.

Kirchensteuerwesen.

Über die durch das Dekret vom 16. November 1939 vollzogene Neuordnung enthalten die Verwaltungsberichte für 1939 und 1940 nähere Angaben. Nach unsern Wahrnehmungen hat man mit dieser Neuordnung bis heute im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht. Die Kirchendirektion bemüht sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Vorbehalt des Entscheides der Rekursinstanzen in Streitfällen durch Auskunfterteilung und Aufklärung den Kirchgemeindebehörden die Anwendung und Handhabung der neuen Vorschriften zu erleichtern.

Besondere Verhältnisse bestehen mit Bezug auf die Kirchensteuerpflicht und die Beziehungen zur evangelisch-reformierten Landeskirche bei den altevangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten, Alttäufer) des Berner Juras. Diese Gemeinden ersuchten die Kirchendirektion um einen grundsätzlichen Entscheid im Sinne von § 3 des Kirchensteuerdekretes. Die Kirchendirektion hat nach Einholung einer Vernehmlassung des Synodalrates und nach eingehender

[1]) Inkl. Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.

Prüfung der historischen Entwicklung der genannten Gemeinden folgende Verfügung getroffen:

1. Die Zugehörigkeit der Angehörigen der altevangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten, Alttäufer) zu der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird verneint.
2. Die Angehörigen dieser Gemeinschaften sind auf ihr Begehren nicht zur Kirchensteuer für die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche heranzuziehen und von den Steuer- und Stimmregistern zu streichen. Im Zweifelsfalle ist über die Zugehörigkeit zu einer altevangelisch-taufgesinnten Gemeinde vom Ältesten der in Betracht fallenden Gemeinde ein schriftlicher Ausweis auszustellen.
3. Über den Bezug der von der Kirchensynode beschlossenen Kopfsteuer von 17 Rp. zuhanden der kirchlichen Zentralkasse wird der Synodalrat den Kirchgemeinden entsprechende Weisung geben.

Bei dieser grundsätzlichen Regelung wurden die Gesuchsteller immerhin bei ihrer Erklärung behaftet, an die in Betracht fallenden reformierten Gemeinden freiwillige Beiträge leisten zu wollen.

II. Gesetzgebung.

Im Berichtsjahr sind keine auf das Kirchenwesen Bezug habende gesetzgeberische Erlasse zu verzeichnen.

Die Kirchendirektion hat die unter Abschnitt I erwähnten Dekretsentwürfe betreffend Schaffung neuer Pfarrstellen vorbereitet und die Vorarbeiten zu einem Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode an die Hand genommen. Der Regierungsrat und die vom Grossen Rat bestellte Spezialkommission haben den Dekretsentwurf beraten und ihm grundsätzlich zugestimmt. Über die seitherige Behandlung durch den Grossen Rat wird der Verwaltungsbericht für 1942 nähere Angaben enthalten. Er enthält als hauptsächliche Neuerung die Ermöglichung der stillen Wahl für die Mitglieder der Kirchensynode.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Die **Kirchensynode** hat sich zur Fortsetzung der Verhandlungen der ordentlichen Sitzung vom 10. Dezember 1940 ausserordentlicherweise am 3. März 1941 versammelt, hauptsächlich zur Behandlung einer Motion Treier betreffend die kirchliche Trauung Geschiedener. Es wird auf das im Druck erschienene Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Die ordentliche Sitzung fand sodann am 9. Dezember 1941 statt. Die Synode behandelte und genehmigte den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1940/41 und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1940. Das Vermögen hat sich im Rechnungsjahr um Fr. 9390 vermindert. Der ebenfalls genehmigte Voranschlag für 1942 sieht an Ausgaben Fr. 131,550, an Einnahmen Fr. 121,006, also Mehrausgaben von Fr. 10,544 vor. Unter den Ausgaben figurieren die Leistungen für kirchliche Aufgaben und Werke von zusammen Fr. 37,500, ferner die üblichen Beiträge an Kirchgemeinden, nämlich:

1. Beiträge an Pfarrstellen	Fr.	4,750
2. Beiträge an Vikariate	»	5,000
3. Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden	»	3,100
4. Pastoration in ausgedehnten Gemeinden	»	1,200
5. Beiträge an Neubauten	»	32,000
6. Beiträge an Renovationen	»	10,000

Gemäss dem Antrag des Synodalrates wurde beschlossen, auch im Jahr 1941 die Weihnachtskollekte der Winterhilfe für die Familien Arbeitsloser zuzuwenden. Während die Kirchensonntagskollekte bisher ausschliesslich für kirchliche Bauten im Kanton Bern bestimmt wurde, hat die Synode den Synodalrat ermächtigt, künftig auch andere Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Nach Erläuterung des an anderer Stelle bereits erwähnten Dekretsentwurfes betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden und die Organisation der Kirchensynode durch den Kirchendirektor erklärte sich die Synode mit diesem Entwurf einverstanden.

Über die Verhandlungen der Kirchensynode wird der im Druck erscheinende Bericht weitere Angaben enthalten.

Synodalrat. Über dessen umfangreiche Tätigkeit kann in der Hauptsache übungsgemäss auf den gedruckten Geschäftsbericht verwiesen werden. Wir beschränken uns auf eine kurze Zusammenfassung einzelner Verhandlungen und Vorkehren von besonderer allgemeiner Bedeutung.

Die Frage der Neuordnung des Sekretariates ist im Berichtsjahr in dem Sinne gelöst worden, dass der bisherige Sekretär, Pfarrer W. Nissen, früher in Pieterlen, seinen Wohnsitz nach Bern verlegte, wo er nun gleichzeitig auch als Bezirkshelfer amtiert.

Das Jahr 1941 stand im Zeichen der Gedenkfeiern. 650-Jahresfeier der schweizerischen Eidgenossenschaft und «750 Jahre Bern», Gedenkfeier an die Gründung der Stadt Bern. Der Synodalrat hat sich mit diesen geschichtlich bedeutsamen Ereignissen ebenfalls befasst. Er empfahl den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern des bernischen Kirchengebietes, am letzten Julisonntag (27. Juli) im Gottesdienst des 650jährigen Bestehens des Bundes der Eidgenossen zu gedenken. In einem besondern Aufruf erinnerte er an das wechselvolle Geschehen in unserm Volksstaate seit seiner Gründung im Jahre 1291, mit der eindringlichen Mahnung am Schluss: «Lasset uns Schweizer sein, die Gott die Ehre geben; lasset uns Christen sein, die betend einstehen für Volk und Vaterland.» — In gleicher Weise hat der Synodalrat die Kirchgemeinden eingeladen, zur Erinnerung an die Gründung der Stadt Bern am 7. September 1941 Gedächtnisgottesdienste abzuhalten. Der Einladung des Synodalrates ist offenbar durchwegs nachgelebt worden. Diese beiden kirchlichen Gedächtnisfeiern haben in ihrer schlichten und würdigen Durchführung Eindruck gemacht und zweifellos dazu beigetragen, die Verbundenheit von Kirche und Volk,

die engen und guten Beziehungen zwischen Stadt und Land zu festigen und zu erhalten.

Übungsgemäss lässt der Synodalrat in Abständen von zehn Jahren auf Grund von Berichten der Kirchgemeinden und Bezirkssynoden einen Gesamtbericht über das religiöse und kirchliche Leben in den Gemeinden ausarbeiten. Für das Jahrzehnt 1930—1940 hat er mit dieser Aufgabe Pfarrer Karl von Greyerz betraut. Unter dem Titel «Die bernische Landeskirche im Lichte des Evangeliums» geht der im Herbst 1941 erschienene stattliche Band über den Rahmen einer gewöhnlichen trockenen Berichterstattung hinaus. Der Synodalrat spricht dem Verfasser den wohlverdienten Dank aus. Der Bericht fand auch die Zustimmung der Kirchensynode. Das im Kommissionsverlag der Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern erschienene Werk ist im Buchhandel erhältlich.

In einer gemeinsamen Sitzung des Synodalrates und der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, der auch der Direktor des Kirchenwesens beiwohnte, wurde das wichtige Problem des in den letzten Jahren sich geltend machenden starken Zudranges zum Theologiestudium und der Qualität des theologischen Nachwuchses eingehend erörtert. Das Ergebnis der Beratungen führte zur Entschliessung, einen Ausschuss zu ernennen, der den aufgeworfenen Fragen nachgehen und allfällige Anträge an die zuständigen Behörden weiterleiten soll. Mit der Leitung des fünfgliedrigen Ausschusses wurde Pfarrer D. Rüetschi in Stettlen beauftragt.

Die im Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1940 erwähnte, vom Synodalrat herausgegebene «Wegleitung für das Verhalten der Kirchgemeinderäte und Pfarrer bei Eintritten in die Landeskirche und bei Austritten aus der Landeskirche» hat sich nach den Wahrnehmungen des Synodalrates bewährt und sollte in jedem Einzelfall zu Rate gezogen werden.

An verschiedenen Beispielen illustriert der Synodalrat auch in seinem letzten Geschäftsbericht wieder die fortwährenden Verstösse gegen die Vorschriften und Weisungen zum Schutze des Sonntages. Das Kreisschreiben der Militärdirektion des Kantons Bern vom 31. August 1940 hat da und dort gute Wirkungen erzielt, während ihm an andern Orten leider zu wenig Beachtung geschenkt wird. Es ist zu begrüssen, dass der Synodalrat der Sonntagsheiligung fortgesetzt seine volle Aufmerksamkeit schenkt und sich bemüht, mit Hilfe der zuständigen Behörden und Instanzen dahin zu wirken, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Sonntages respektiert werden.

Der Regierungsrat hatte seinerzeit den Synodalrat beauftragt, den Seelsorge- und Fürsorgedienst für die Arbeiter an der Sustenstrasse zu ordnen. Diese Seelsorge- und Fürsorgetätigkeit ist auch im Berichtsjahr durch den Pfarrer von Gadmen weitergeführt worden. Die Seelsorge der protestantischen Arbeiter an den Oberhasli-Kraftwerken wurde vom Synodalrat dem Pfarrer von Guttannen übertragen.

Zu erwähnen sind endlich noch die vom Synodalrat der Kirchendirektion eingereichten Vorschläge für eine Revision des Kirchengesetzes. Die Kirchendirektion hat zu diesen Vorschlägen zunächst die Vernehmlassungen der beiden andern Landeskirchen und der Direktion des Gemeindewesens eingeholt. Sie beabsichtigt, wenn die Bedürfnisfrage allgemein bejaht wird, zu gegebener Zeit einen Revisionsentwurf auszuarbeiten, zu dem alsdann die kirchlichen Instanzen und die Staatsbehörden Stellung zu nehmen haben werden.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten im Jahre 1941 folgendes Ergebnis:

1.	Die Kirchensonntagskollekte, bestimmt für Pfarrhaus- und Predigtsaalbau in Dachsfelden		Fr. 9,559
2.	Die Kollekte vom 2. März 1941 für die Reformierte Kirche Frankreichs . . .		» 13,317
3.	Die Pfingstsonntagskollekte, zu $^2/_3$ bestimmt für die Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche und zu $^1/_3$ für den landeskirchlichen Fürsorgedienst für Jugendliche im Welschland. . . .		» 10,254
4.	Die Bettagskollekte, wovon $^2/_3$ der Trinkerheilstätte «Nüchtern» und $^1/_3$ der landeskirchlichen Flüchtlingshilfe zukamen.		» 20,971
5.	Die Kollekte vom Reformationssonntag, bestimmt für Pfarrhausbau in Abtwil u. Kirchenbau in Engelburg	Fr. 12,118	
	Dazu Kinderlehrgaben für Inneneinrichtung und Glocken.	» 1,520	
			» 13,638
6.	Die Weihnachtskollekte für die Winterhilfe an die Familien Arbeitsloser . .		» 16,521
		Total	Fr. 84,260

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Mit Beschluss vom 21. Februar 1941 hat der Regierungsrat die an den Inhaber der durch Dekret vom 5. März 1940 neu geschaffenen zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch, mit Sitz in Madretsch, auszurichtende Wohnungs- und Holzentschädigung festgesetzt.

Mit Rücksicht auf veränderte Verhältnisse sahen sich der Synodalrat und die Kirchendirektion veranlasst, dem Regierungsrat bezüglich der Ausübung von pfarramtlichen Funktionen in den Kirchgemeinden Saanen und Abländschen eine Neuordnung in Vorschlag zu bringen. Der Beschluss des Regierungsrates vom 19. August 1941 hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bezirkshelfer von Saanen wird bis auf weiteres von den ihm durch Reglement des Synodalrates vom 7. November 1932 übertragenen pfarramtlichen Funktionen in der Kirchgemeinde Abländschen entlastet.

2. Die pfarramtlichen Obliegenheiten in der Kirchgemeinde Abländschen werden bis auf weiteres einem in Abländschen wohnenden Pfarrverweser übertragen. Hiefür werden diesem ab 1. September 1941 ausgerichtet:

a) die ordentliche Pfarrverweserbesoldung von jährlich Fr. 3330;
b) eine jährliche Zulage von Fr. 500;
c) eine jährliche Reiseentschädigung von Fr. 200 für die Verrichtungen in der Kirchgemeinde Saanen;
d) eine jährliche Holzentschädigung von Fr. 400.

3. Der Pfarrverweser von Abländschen hat neben seinen Obliegenheiten in dieser Kirchgemeinde in der Kirchgemeinde Saanen pfarramtliche Aushilfe zu leisten, entsprechend den Anordnungen des Synodalrates.

4. Der Bezirkshelfer von Saanen hat auch in Zukunft neben seinen ordentlichen Obliegenheiten als Bezirkshelfer in der Kirchgemeinde Saanen als Hilfsgeistlicher pfarramtliche Funktionen auszuüben entsprechend der vom Synodalrat in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat von Saanen zu treffenden Vereinbarung.

5. Für die pfarramtliche Arbeit in der Kirchgemeinde Saanen wird dem Bezirkshelfer von Saanen ab 1. September 1941 eine jährliche Zulage von Fr. 1100 ausgerichtet.

6. An die Wohnungsentschädigung des Bezirkshelfers von Saanen leistet der Staat den bisherigen jährlichen Beitrag von Fr. 800.

Für den Fall einer spätern Neuordnung der pfarramtlichen Funktionen in den Kirchgemeinden Saanen und Abländschen behält sich der Regierungsrat vor, auf den vorstehenden Beschluss zurückzukommen.

Statistische Angaben.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   - *a)* Predigtamtskandidaten 14
   - *b)* auswärtige Geistliche 4
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   - *a)* infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   - *b)* infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 3
3. Verstorben:
   - *a)* im aktiven Kirchendienst 2
   - *b)* im Ruhestand 4
4. Beurlaubungen:
   - *a)* auf kürzere bestimmte Zeit 2
   - *b)* auf unbestimmte Zeit 0

Die Kirchendirektion hat 16 Pfarrstellen und 1 Bezirkshelferstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1941 war unbesetzt die zweite Pfarrstelle der Kirchgemeinde Gsteig, mit Sitz in Interlaken.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 19 Kirchgemeinden (einschliesslich 3 solothurnische, zum bernischen Synodalverband gehörende Kirchgemeinden). Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 11 Vikarien.

In 18 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der Regierungsrat hat den bisherigen Inhaber der Bezirkshelferstelle Nidau, Pfarrer N. Häfelfinger, für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt. Als Bezirkshelfer des Helfereibezirkes Bern wählte er Pfarrer Wilhelm Nissen, bisher in Pieterlen, der gleichzeitig als Sekretär des Synodalrates amtiert.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1941 insgesamt Fr. 2,196,002.40. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen[1]) . .	Fr.	1,805,866.25
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	»	54,832.90
Holzentschädigungen.	»	78,961.60
Leibgedinge	»	5,000.—
Theologische Prüfungskommission .	»	1,841.65
Mietzinse	»	246,200.—
Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	»	3,300.—
	Fr.	2,196,002.40

B. Römisch-katholische Kirche.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   - *a)* Priesteramtskandidaten 7
   - *b)* auswärtige Geistliche 0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   - *a)* infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   - *b)* infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 3
3. Verstorben:
   - *a)* im aktiven Kirchendienst 2
   - *b)* im Ruhestand 1
4. Beurlaubungen: Keine.

Die Kirchendirektion hat 6 Pfarrstellen zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1941 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Mervelier und Tavannes.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 8 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 11 Vikarien.

In 6 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1941 Fr. 499,536.60. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen[1]) . . .	Fr.	444,481.20
Wohnungsentschädigungen	»	4,308.30
Holzentschädigungen.	»	1,800.—
Leibgedinge	»	35,400.70
Bischof: Beitrag an Besoldung und Verwaltungskosten	»	5,055.80
Besoldungen der Domherren	»	8,381.40
Theologische Prüfungskommission . .	»	109.20
	Fr.	499,536.60

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

C. Christkatholische Kirche.

In den christkatholischen Kirchendienst des Kantons Bern ist im Berichtsjahr ein Priesteramtskandidat aufgenommen worden. Die Kirchgemeinde St. Immer hat diesen später zu ihrem Pfarrer gewählt. Der neue Hilfsgeistliche der Kirchgemeinde Bern, Dr. Albert Emil Rüthy, früher in St. Immer, amtiert gleichzeitig als Professor der katholisch-theologischen Fakultät.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1941 Fr. 41,939.20. Sie setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Besoldungen der Geistlichen[1])	Fr.	36,345.70
Wohnungsentschädigungen.	»	1,300.—
Holzentschädigungen	»	1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	»	143.50
	Fr.	41,939.20

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

Bern, den 24. April 1942.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1942.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**